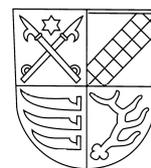


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seite 2*      **Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 3-5*      **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) *Seite 3*      Jahresabschluss 2010
- 2.) *Seite 3*      Jahresabschluss 2009
- 3.) *Seite 3*      Jahresabschluss 2009 des WAZ Lebus
- 4.) *Seite 4*      2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (Abwassergebührensatzung – AGS)
- 5.) *Seite 5*      1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
- II.) *Seiten 6-10*      **Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

<b>I.)</b> Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Ent- sorgung
--

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

### **Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“  
Kreistagsbeschluss 042/19/2011

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/Zimmer B 402  
Breitscheid-Str. 7/Haus B  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 16.1. bis  
23.1.2012

Manfred Zalenga  
Landrat

## **B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</b>
--

1.) Jahresabschluss 2010
--------------------------

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(ZVWA)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2011 den Jahresabschluss 2010 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH Potsdam geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 12.02.2012 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.12.2011

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

2.) Jahresabschluss 2009
--------------------------

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(ZVWA)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2010 den Jahresabschluss 2009 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH Potsdam geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 12.02.2012 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.12.2011

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

3.) Jahresabschluss 2009 des WAZ Lebus
--

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(ZVWA)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2010 den Jahresabschluss 2009 WAZ Lebus bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 12.02.2012 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.12.2011

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

- 4.) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung (Abwassergebührensatzung – AGS)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 13.12.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 4 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 31) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 2 Abs. 8**

**§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

- (8) Die Leistungsgebühr beträgt
- a. für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,37 € pro m<sup>3</sup>.
  - b. für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,87 € pro m<sup>3</sup>.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Fürstenwalde, 13.12.2011

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2011 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 13.12.2011

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

5.)	1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
-----	---

**1. Änderungssatzung  
zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ABS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 4), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 13.12.2011 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**1.** § 6 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Das Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

**2.** § 10 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist und soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

**3.** § 10 Abs. 2 wird geändert und Satz 2 neu eingefügt:

Die Befreiung erlischt, sobald der Zweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 13.12.2011

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2011 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 13.12.2011

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

**II.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)  
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)  
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)  
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung

der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Führwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängelfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechsellaufbauten.

(3)  
Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)  
Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

**§ 4  
Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

**§ 5  
Fälligkeit**

(1)  
Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)  
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und gleichzeitig wird die



<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	96,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	96,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	88,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	96,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	96,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	96,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	96,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	96,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	96,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	96,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	96,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	96,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	96,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	96,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	96,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	96,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	96,00
15 01 05	Verbundverpackungen	96,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	96,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	96,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	96,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	96,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	96,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	96,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	96,00

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	96,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	96,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	96,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	96,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	88,70
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	96,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	96,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	96,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	88,70
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	88,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	96,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	96,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	96,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	96,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	96,00
19 12 01	Papier und Pappe	96,00
19 12 02	Eisenmetalle	96,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	96,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00
19 12 05	Glas	96,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	96,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	96,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	90,30
20 01 02	Glas	96,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	90,30
20 01 10	Bekleidung	96,00
20 01 11	Textilien	96,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	96,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	96,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	96,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	96,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	96,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	90,30

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b>
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	96,00
20 03 02	Marktabfälle	96,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	96,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	96,00
20 03 07	Sperrmüll	88,70
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	96,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.